

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2016

Ausgegeben am 28. Juni 2016

45. Gesetz vom 9. Juni 2016, mit dem das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 geändert wird (Burgenländische Pflichtschulgesetz-Novelle 2016) (XXI. Gp. RV 409 AB 425)

Gesetz vom 9. Juni 2016, mit dem das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 geändert wird (Burgenländische Pflichtschulgesetz-Novelle 2016)

„Der Landtag hat beschlossen:“

Das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995, LGBl. Nr. 36/1995, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2014, wird wie folgt geändert:

1. Im § 47 Abs. 4 letzter Satz entfällt die Wortfolge „und Zustimmung des Schulerhalters“ und dem § 47 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

„§ 17b Abs. 4 ist anzuwenden. Zusätzlich ist die Standortgemeinde der Expositurklassen zu hören.“

2. Im § 47 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Die Erhaltung gemäß § 41 von Expositurklassen obliegt der Standortgemeinde, in welcher sich die jeweiligen Expositurklassen befinden. Bei der Errichtung von Expositurklassen gemäß § 17b Abs. 1 Z 2 ist

1. eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem gesetzlichen Schulerhalter, der Standortgemeinde der Expositurklassen und den beitragspflichtigen Gebietskörperschaften über die Aufteilung des Schulsachaufwandes und
2. eine schriftliche Vereinbarung über einen Kostenbeitrag zur Erhaltung des Schulstandortes zwischen der Standortgemeinde der Expositurklassen und dem Land

zu treffen.“

3. Im § 58 Abs. 9 entfällt die Wortfolge „und gleichzeitig entfällt § 38 Abs. 14“.

4. Dem § 58 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) § 47 Abs. 4 und 4a und § 58 Abs. 9 in der Fassung des Gesetzes 45/2016 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Der Präsident des Landtages:
Illedits

Der Landeshauptmann:
Nießl



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Signaturprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur